

Vorlage an den Landrat

Änderung des Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 betreffend Ausscheidung des Gewässerraums aufgrund Kantonsgerichtsurteil

2018/581

vom 22. Mai 2018

Inhalt

1.	Ausgangslage	1
2.	Vorgehensmöglichkeiten	2
3.	Neue Regelung für die Vernehmlassung in § 12a RBG	3
4.	Kommentar zur für die Vernehmlassung neu vorgeschlagenen Regelung in § 12a Abs. 2 RBG	4
5.	Kommentar zur für die Vernehmlassung neu vorgeschlagenen Regelung in § 12a Abs. 5 RBG	5
6.	Vernehmlassungsergebnisse	6
7.	Überarbeitete Gesetzesbestimmungen aufgrund der Vernehmlassung	10
8.	Regulierungsfolgeabschätzung	12
9.	Finanzielle Auswirkungen	12
10.	Parlamentarischer Vorstoss	12
11.	Antrag	13
11.1.	Beschluss	13
12.	Anhang	13

1. Ausgangslage

Gemäss einer Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR [814.20](#), Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 11. Dezember 2009, in Kraft seit 1. Januar 2011, sind die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Der Kanton Basel-Landschaft ist dieser Verpflichtung auf gesetzgeberischer Ebene nachgekommen und hat dem Landrat am 15. Januar 2013 die Vorlage [2013/019](#) unterbreitet. Entsprechend dem regierungsrätlichen Antrag hat der Landrat nach Vorberatung durch die Bau- und Planungskommission anlässlich seiner Sitzung vom 27. Juni 2013 mit 84:0 Stimmen bei einer Enthaltung der beantragten Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes zugestimmt. Der Regierungsrat hat die entsprechen-

den Änderungen per 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzt. Während grundsätzlich der Regierungsrat den Gewässerraum in Form kantonaler Nutzungspläne auszuscheiden gesetzlich beauftragt worden ist, wurde für das Baugebiet eine Ausnahmeregelung in § 12a Abs. 2 RBG getroffen, welche wie folgt lautet:

² Die in Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern gelten grundsätzlich als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum. Seine Erweiterung durch kantonale Nutzungspläne aus Gründen des Hochwasserschutzes bleibt vorbehalten.

Am 22. März 2017 hatte das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, auf Beschwerde privater Nachbarn hin gegen einen Entscheid der Baurekurskommission ein Baugesuch der Psychiatrie Baselland für den Neubau einer Kinder- und Jugendpsychiatrie zu beurteilen. In diesem im Juli 2017 begründet zugestellten Entscheid ist das Kantonsgericht zur Auffassung gelangt, im fraglichen Baugebiet sei noch keine den Vorgaben des Bundesrechts genügende Festlegung des Gewässerraums erfolgt; hierfür sei ein Planungsverfahren zu wählen, welches parzellenscharfe, grundeigentümergebundene und anfechtbare Festlegungen treffe. Das eidg. GSchG schreibe die vorgängige Anhörung der Betroffenen bei der Ausscheidung des Gewässerraums vor (Art. 36a GSchG: „Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest...“). Die eidg. Gewässerschutzverordnung (SR [814.201](#), GSchV) sehe in den Übergangsbestimmungen bis zur korrekten Festlegung des Gewässerraums vor, dass bei Fliessgewässern mit einer Breite der bestehenden Gerinnesohle bis 12 Meter diese und beidseitig ein Streifen von 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle den Gewässerraum bilde (Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011). Mit dieser pönalisierenden Übergangsbestimmung sollen die Kantone gezwungen werden, raschmöglichst den Gewässerraum auszuscheiden. Bei einem Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohle von bis 2 Meter beträgt der Gewässerraum insgesamt inkl. Gerinnesohle lediglich 11 Meter. Im konkreten Fall hat das Kantonsgericht, weil das zu beurteilende Bauprojekt den pönalisierenden Gewässerraum leicht tangiert hat, die Beschwerde der Nachbarschaft gutgeheissen und die Angelegenheit zur Neubeurteilung zurückgewiesen. Nachdem das Kantonsgericht die kantonrechtliche Regelung in Abs. 2 von § 12a RBG somit als bundesrechtswidrig qualifiziert hat, muss diese Bestimmung nunmehr durch eine bundesrechtskonforme ersetzt werden, was Gegenstand dieser Vorlage ist.

2. Vorgehensmöglichkeiten

Gemäss Ausführungen im kantonsgerichtlichen Urteil vom 22. März 2017 (Verfahren 810 14 144) kann die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung durch eine Anpassung der Bau- und Zonenordnungen erfolgen, und in Betracht kommen auch der Erlass kantonaler Nutzungspläne oder die Durchführung einer kantonalen Fachplanung, welche alsdann im Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen ist. Nach Kantonsgericht ist ein Planungsverfahren zu wählen, welches parzellenscharfe, grundeigentümergebundene und anfechtbare Festlegungen trifft, weshalb Richtplanungen oder Sachplanungen als Instrumente ausscheiden.

Das geltende kantonale Gesetz sieht in § 12a Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (SGS [400](#), RBG) im Grundsatz vor, dass der Kanton den Gewässerraum in Form kantonaler Nutzungspläne ausscheidet. Der Kanton hat in diesem Zusammenhang seit in Krafttreten des § 12a Abs. 1 RBG am 1. Oktober 2013 zahlreiche Vorarbeiten für die Festlegung des Gewässerraums ausserhalb Baugebiet geleistet und auch bereits über ein erstes Los Beschluss gefasst; dagegen sind derzeit mehrere Beschwerden beim Kantonsgericht hängig.

Aufgrund der Vernehmlassung zur ersten Vorlage über die Ausscheidung des Gewässerraums (Landratsvorlage [2013/019](#) vom 15. Januar 2013) war klar, dass insbesondere auch die Gemeinden keinen Eingriff des Kantons in ihre Planungshoheit wollen. Entsprechend wurde von den Gemeinden und vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) gefordert, dass es den Ge-

meinden obliegen soll, den Gewässerraum in kommunalen Nutzungsplänen auszuscheiden. Dies wurde indirekt so geregelt, dass z.B. die kommunal durch Nutzungsplanung ausgeschiedenen, vorbestehenden Uferschutzzonen als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum gelten sollten (vergl. § 12a Abs. 2 RBG). Da dieses Vorgehen vom Kantonsgericht als bundesrechtswidrig qualifiziert worden ist und in Beachtung des Gemeindeanliegens, den Gewässerraum selbst im Rahmen kommunaler Nutzungspläne auszuscheiden, befürwortet der Regierungsrat eine Regelung, welche den Gemeinden die Kompetenz delegiert, innerhalb des Baugebietes den Gewässerraum selbst im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen.

Diese Lösung drängt sich umso mehr auf, als zahlreiche Gemeinden (ca. 95% der Gemeinden mit Fliessgewässern) bereits heute im Siedlungsgebiet entlang von Gewässern Uferschutzzonen ausgeschieden haben und sowohl der Kanton als auch partiell Gemeinden Gewässerbaulinien festgelegt haben, welche den bundesrechtlichen Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung an den Gewässerraum sowohl nach Dimensionierung als auch nach inhaltlicher Umschreibung (Gewährleistung Hochwasserschutz und Gewässernutzung sowie natürliche Gewässerfunktion) entsprechen. Zahlreiche Gemeinden können deshalb für die Ausscheidung des Gewässerraums auf nutzbare Vorarbeiten zurückgreifen oder diese, sofern eine entsprechende Interessenabwägung dies so ergibt, auch direkt übernehmen.

Mit dieser Vorlage wird beantragt, den Gemeinden die Kompetenz einzuräumen, im Rahmen ihres jeweiligen Siedlungsgebietes (dem in vielen Gemeinden bezeichneten Perimeter der Zonenplanung Siedlung, zuzüglich weitere Bauzonen ausserhalb dieses Perimeters), den Gewässerraum durch kommunale Nutzungsplanung nach Massgabe der Vorgaben der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung zu definieren. Beim Gewässerraum handelt es sich materiell um Schutzzonen, die eine zugrunde liegende Nutzungszone (z.B. eine Bauzone) überlagern können (vergl. § 19 Abs.2 RBG).

Gesetzgebungstechnisch bedarf es zur Umsetzung des neuen Systems, dass die Gemeinden innerhalb ihres Siedlungsgebietes den Gewässerraum selbst im Rahmen kommunaler Nutzungspläne ausscheiden, einer neuen Formulierung von Abs. 2 von § 12a RBG. Zudem muss ein neuer Absatz 5 eingefügt werden.

3. Neue Regelung für die Vernehmlassung in § 12a RBG

Nachstehend der Vorschlag zu Handen der Vernehmlassung für eine Neuformulierung von § 12a Abs. 2 und einen zusätzlichen § 12a Abs. 5 RBG; die bisherigen Absätze 1, 3 und 4 können unverändert bestehen bleiben:

§ 12a Gewässerraum

¹ Dem Kanton obliegt es, den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in der Form kantonaler Nutzungspläne auszuscheiden.

² ***Der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird von den Gemeinden mittels Schutzzonen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden. Vorbehalten bleiben die Perimeter von kantonalen Nutzungsplänen sowie Gründe des Hochwasserschutzes.***

³ Die kommunalen Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum, wie er in der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt wird, überlagert.

⁴ Die kommunalen Uferschutzvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie den eidg. Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen.

⁵ ***Wo eine Gemeinde den Gewässerraum rechtskräftig ausgeschieden hat, geht dieser der Abstandsbestimmung von § 95 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes vor, ebenso einer kantonalen Gewässerbaulinie, sofern diese innerhalb des Gewässerraums liegt.***

4. Kommentar zur für die Vernehmlassung neu vorgeschlagenen Regelung in § 12a Abs. 2 RBG

Aufgrund des kantonsgerichtlichen Urteils vom 22. März 2017 gilt innerhalb von Bauzonen der Gewässerraum als nicht festgelegt, weshalb für seine aktuelle Breite Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zu Änderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 gilt. Demnach beträgt der Gewässerraum auf beiden Seiten eines Fliessgewässers mit einer Gerinnesohle bis 12 Meter Breite je 8 Meter zuzüglich die Breite der Gerinnesohle, plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Bei einem Bach von 2 Metern Breite ergibt dies einen Gewässerraum von total 22 Metern $([8+2] + [8+2] + 2)$. Bei Fliessgewässern mit mehr als 12 Meter Breite beträgt der beidseitige Streifen je 20 Meter, d.h. der Gewässerraum beträgt bei einer bestehenden Gerinnesohle von 12 Metern total 52 Meter.

Wenn nun die Gemeinden gemäss neuem Absatz 2 von § 12a RBG im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes ausscheiden, so gelten dafür im Grundsatz die Dimensionierungsbestimmungen von Art. 41a GSchV, wonach im Baugebiet grundsätzlich bei einem Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohle von knapp 2 Metern der Gewässerraum insgesamt mindestens 11 Meter betragen muss, bei einer Gerinnesohle von 2 bis 15 Metern natürlicher Breite das 2.5-Fache der Gerinnesohle plus 7 Meter. Als Ausnahmen sieht die eidg. Gewässerschutzverordnung in Art. 41a Abs. 4 und Abs. 5 vor, dass die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist, und dass - sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen - bei eingedolten oder künstlich angelegten Gewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums gänzlich verzichtet werden kann. Umgekehrt muss in gewissen Fällen gemäss Art. 41a Abs.3 GSchV die Minimalbreite des Gewässerraums vergrössert werden, soweit dies erforderlich ist, z.B. zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser oder zur Sicherung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums.

Namentlich der unbestimmte Rechtsbegriff «dicht überbaute Gebiete» soll den Kantonen einen Spielraum bei der Umsetzung der Bestimmungen zum Gewässerraum im Siedlungsgebiet belassen. Gemäss einem zu diesem Begriff erarbeiteten gemeinsamen Merkblatt des Bundesamtes für Raumentwicklung, des Bundesamtes für Umwelt sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz vom Januar 2013 soll dort eine Ausnahme von den Mindestbreiten des Gewässerraums ermöglicht werden, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann.

Die Gemeinden können weitgehend autonom bestimmen, mit welcher Dringlichkeit sie die Gewässerraumplanung angehen wollen, und es obliegt ihrer Beurteilung, welche Bedeutung dem Gewässerraum für die eigene Siedlungsentwicklung zukommt; bis der Gewässerraum durch Nutzungsplanung ausgeschieden ist, gilt der pönalisierende Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 der GSchV. Der Umstand, dass in fast allen Gemeinden, bei denen im Siedlungsgebiet ein Gewässer vorhanden ist, Uferschutz zonen bereits in der Vergangenheit ausgeschieden worden sind oder dass Gewässerbaulinien kantonal oder kommunal beschlossen wurden, wird den Gemeinden die Gewässerraumplanung in ihrem Siedlungsperimeter massiv erleichtern.

Als Grundlage dafür, bezüglich welcher oberirdischen Gewässer überhaupt die Ausscheidung eines Gewässerraums geprüft werden muss, kann das vom Kanton gemäss dem Gesetz vom 1. April 2004 über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (SGS [445](#), Wasserbaugesetz, WBauG) geführte Gewässerinventar dienen. Eine bundesrechtliche Definition, was ein Gewässer ist, gibt es nicht, und das Wasserbaugesetz (§ 4) versteht unter öffentlichen Gewässern «dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne...sowie die stehenden Gewässer, ausgenommen die privaten Gewässer». Nach vorherrschender Auffassung sollen in ihrer Ausdehnung minimale oder sich bloss selten sammelnde Wassermengen nicht bereits als Gewässer gelten.

Gemäss Art. 41a GSchV besteht der Gewässerraum aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen, wobei das Gerinne nicht in der Mitte dieses Korridors liegen

muss. Gemäss dem Erläuternden Bericht des Bundesamts für Umwelt BAFU vom 20. April 2011 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung weist ein naturnahes Fliessgewässer eine ausgeprägte Breitenvariabilität der Gerinnesohle auf, hingegen haben verbaute Fliessgewässer eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität. Deshalb wird im Erläuternden Bericht (S. 11) darauf hingewiesen, dass für die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers ein Korrekturfaktor anzuwenden ist, der bei eingeschränkter Breitenvariabilität Faktor 1.5 beträgt, bei fehlender Breitenvariabilität Faktor 2.0. Deshalb könne der Gewässerraum eines Fliessgewässers, basierend auf der natürlichen Breite, erst bestimmt werden, wenn die effektiv bestehende Breite der Gerinnesohle des Gewässers mit diesen Korrekturfaktoren multipliziert worden sei. Die genannten Korrekturfaktoren, welche auf eine frühere Wegleitung des Bundes aus dem Jahr 2001 zurückgehen, haben weder in das Gewässerschutzgesetz noch in die Gewässerschutzverordnung Eingang gefunden, weshalb sie auch nicht Gesetzescharakter haben können. Es wird im Einzelfall zu beurteilen und im Planungsbericht zu begründen sein, ob und ggfs. was für ein Korrekturfaktor als angemessen erscheint.

Die Bestimmung von Absatz 2 sieht noch einen Vorbehalt vor. Wenn nämlich aus Gründen des Hochwasserschutzes, wofür der Kanton zuständig ist, eine Korrektur erfolgen muss, sowie wo es um den Perimeter kantonalen Nutzungspläne innerhalb des jeweiligen Gemeindefiedlungsgebietes geht, weil dem Kanton im Perimeter kantonalen Nutzungsplanungen die Planungshoheit zukommt und er hier den Gewässerraum ausscheiden muss.

5. Kommentar zur für die Vernehmlassung neu vorgeschlagenen Regelung in § 12a Abs. 5 RBG

Die kantonale Raumplanungs- und Baugesetzgebung enthält heute bereits gesetzliche Bestimmungen, welche den Abstand von Bauten und Anlagen von oberirdischen Gewässern regeln. Einerseits hat der Kanton die Möglichkeit, im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung Baulinien entlang der Gewässer festzulegen (vergl. § 12 Abs. 2 RBG), wobei bei Widersprüchen zwischen kantonalen und kommunalen Nutzungsplänen jeweils die kantonalen vorgehen (vergl. § 12 Abs. 4 RBG). Wenn somit eine vorbestehende kantonale Gewässerbaulinie innerhalb eines von einer Gemeinde ausgeschiedenen Gewässerraums zu liegen kommt, ginge aufgrund der Kollisionsnorm in § 12 Abs. 4 RBG eigentlich die kantonale Gewässerbaulinie dem von der Gemeinde ausgeschiedenen Gewässerraum vor. Das macht aber keinen Sinn, weshalb in Abs. 5 von § 12a RBG nunmehr vorgesehen ist, dass in einem solchen Fall der von der Gemeinde ausgeschiedene Gewässerraum massgebend ist. Ähnliches gilt mit Bezug auf die Abstandsbestimmung für Bauten an öffentlichen Gewässern, wo ein grundsätzlicher Mindestabstand von 6 Metern stipuliert wird (vergl. § 95 Abs. 1 lit. d RBG). Auch diese Mindestabstandsregelung soll hinter einem rechtskräftig kommunal ausgeschiedenen Gewässerraum zurücktreten, was ebenfalls in § 12a Abs. 5 RBG nunmehr so vorgesehen ist.

Es geht somit bei diesem Absatz 5 nur darum, bei sich möglicherweise widersprechenden Regelungen klar zu stipulieren, welche Bestimmung massgebend ist für den Abstand von Bauten und Anlagen von Gewässern, bei denen ein Gewässerraum definiert wird.

Es sei an dieser Stelle noch angefügt, dass im Gewässerraum standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (Fuss- und Wanderwege, Brücken, Wasserkraftwerke etc.) erstellt werden dürfen, und dass – sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen - die Behörden u.a. zonenkonforme Anlagen bewilligen können, wenn diese in dicht überbauten Gebieten liegen oder ausserhalb dicht überbauter Gebiete auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen (Art. 41c Abs.1 GSchV). Im Gewässerraum gilt somit nicht ein absolutes Bauverbot, Ausnahmen sind – wenn auch restriktiv - möglich.

6. Vernehmlassungsergebnisse

Anlässlich seiner Sitzung vom 24. Oktober 2017 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Bau- und Umweltschutzdirektion mit der Durchführung der Vernehmlassung betreffend eine gesetzliche Regelung über die Ausscheidung des Gewässerraums aufgrund eines Kantonsgerichtsurteils beauftragt. Innert der Vernehmlassungsfrist und punktuell gewährten Nachfristen sind teilweise ausführliche Stellungnahmen eingegangen, die sich wie folgt verteilen:

Gemeinden	45
Parteien	6
Verbände	8
Planungsbüros/Übrige	3

Politische Parteien

BDP:

Die BDP BL ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, erachtet diese als sinnvoll und richtig.

CVP Baselland:

Die CVP Baselland erachtet es verfahrensökonomisch als fragwürdig, dass nun aufgrund des Kantonsgerichtsurteils zusätzliche Planungs- und Koordinationsaufwand bei den Gemeinden entsteht, obwohl faktisch in den wenigsten Fällen etwas ändern wird. Der Entwurf der Landratsvorlage wird unterstützt.

FDP Die Liberalen Baselland:

Die FDP Baselland begrüsst die mit der neuen Kompetenzregelung verbundene Stärkung der Gemeindeautonomie und stimmt der vorgesehenen Neuregelung über die Ausscheidung des Gewässerraums zu.

Grüne Baselland:

Die Grünen Baselland befürwortet die mit der Vorlage verbundene Respektierung der Gemeindeautonomie, betrachtet allerdings die vorgesehene gesetzliche Regelung als minimal und würde es begrüssen, wenn der Kanton als Vorleistung für die Gemeinden behördenverbindliche Karten ausarbeiten und zur Verfügung stellen würde. Eine Unterstützung der Gemeinden beim Vollzug der Aufgabe wird als notwendig erachtet.

Sozialdemokratische Partei Baselland:

Für die SP Baselland ist nicht ganz nachvollziehbar, weshalb die früher befürwortete kantonale Zuständigkeit für die Ausscheidung des Gewässerraums nun nicht mehr gelten soll, und es wird argumentiert, Sinn und Zweck der Gemeindeautonomie könne es nicht sein, dass auf Kantons-ebene nicht hinreichend geklärte Probleme einfach an die Gemeinden weitergeleitet werden. Die SP Baselland bevorzugt eine praxistaugliche, juristisch kohärente Regelung auf kantonaler Ebene. Bei einem Festhalten an der kommunalen Zuständigkeit müsste dargelegt werden, inwiefern die Gemeinden künftig vom Kanton im Bedarfsfall unterstützt werden und welche Mehrkosten der zusätzliche Beratungsbedarf verursacht.

SVP Baselland:

Die SVP Baselland begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderung des RBG und weist darauf hin, dass es möglich sein muss, auch in gewässernahem Raum den bun-

desrechtlichen Planungsgrundsatz der inneren Verdichtung umzusetzen. Die einzelnen Absätze von § 12 a RBG werden kommentiert, und es werden diverse Umformulierungen zur Verschlan-
kung und Präzisierung vorgeschlagen. Ergänzend soll in der Schutzzonenaufzählung von § 29
RBG auch der Gewässerraum als Schutzzone in die Aufzählung aufgenommen werden.

Gemeinden

Insgesamt 58 Gemeinden haben sich der Stellungnahme des VBLG vollumfänglich angeschlos-
sen. Zusätzlich haben sich 5 Gemeinden der Stellungnahme des VBLG grundsätzlich angeschlos-
sen, aber noch Ergänzungen angebracht. Eigenständige Stellungnahmen wurden von 19 Gemein-
den eingereicht. Diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung eingereicht haben,
schliessen sich gemäss einem Beschluss der Delegierten der Generalversammlung des VBLG der
Vernehmlassung des VBLG an und sind bei der Auswertung entsprechend zu beachten.

Folgende Gemeinden schliessen sich explizit vollumfänglich der Stellungnahme des VBLG an:

Augst, Arisdorf, Arlesheim, Biel-Benken, Blauen, Birsfelden, Bottmingen, Bretzwil, Brislach, Burg,
Buus, Diegten, Dittingen, Duggingen, Eptingen, Ettingen, Gelterkinden, Giebenach, Grellingen,
Häfelfingen, Hemmiken, Hölstein, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Lampenberg, Langenbruck,
Läufelfingen, Lauwil, Liedertswil, Liesberg, Lupsingen, Maisprach, Münchenstein, Nenzlingen,
Nusshof, Oberdorf, Oberwil, Ormalingen, Pratteln, Ramllinsburg, Reigoldswil, Roggenburg,
Röschenz, Rümlingen, Schönenbuch, Seltisberg, Sissach, Tenniken, Therwil, Thürnen, Titterten,
Waldenburg, Wintersingen, Wittinsburg, Ziefen, Zwingen, Stadt Laufen.

Aesch:

Wie auch mehrere andere Vernehmlassungsteilnehmende fordert die Gemeinde, dass gesetzlich
geregelt wird, für eingedolte, künstlich angelegte und sehr kleine Gewässer sei unter Vorbehalt
überwiegender entgegenstehender Interessen auf eine Gewässerraumfestlegung in der Regel zu
verzichten. Auch der Gemeinde Aesch und mehreren anderen Vernehmlassungsteilnehmenden ist
es ein Anliegen, dass näher definiert wird, was unter „dicht überbauten Gebieten“ zu verstehen ist.
Zudem soll präziser umschrieben werden, welche Nutzung innerhalb der Gewässerräume zulässig
ist. Zudem möchte die Gemeinde wissen, inwieweit sie beim Vollzug aktiv zu werden hat und wie
im Fall von Entschädigungsforderungen umgegangen werden muss, wenn die Ausscheidung von
Gewässerraum zu Entschädigungsforderungen führt.

Allschwil:

Die Stellungnahme nimmt mehrere Punkte auf, welche auch die Gemeinde Aesch in ihrer Ver-
nehmlassung abgehandelt hat.

Anwil:

Die Gemeinde bringt einige Vorschläge zur Anpassung des Gesetzestextes ein, weist auf die Not-
wendigkeit der Berücksichtigung auch von stehenden Gewässern hin sowie auf einen Fehler im
Entwurf der Landratsvorlage betreffend Weite des provisorischen Gewässerraums.

Arboldswil:

Die Gemeinde schliesst sich grundsätzlich dem VBLG an, weist aber zusätzlich noch darauf hin,
dass das Verfahren zur Ausscheidung der Gewässerräume hohes Konfliktpotenzial aufweist. Aus
Sicht der Gemeinde wäre es sinnvoll, zumindest bei eingedolten Bachläufen die provisorischen
Gewässerräume bereits durch eine kantonale Regelung aufzuheben (keine Gewässerräume bei
eingedolten Bachläufen im Siedlungsgebiet).

Binningen:

Die Gemeinde wirft Fragen zur parzellenscharfen Ausscheidung aus und ob ein automatischer Nutzungstransfer erfolge. Die Gemeinde fragt auch, ob der Kanton für die Kosten für die Nutzungsplanungsanpassung sowie für allfällige Entschädigungsforderungen aufkomme.

Böckten:

Wie auch einige andere Gemeinden fordert die Gemeinde Böckten, dass sich der Kanton an den Kosten beteiligt, die bei der Ausscheidung der Gewässerräume anfallen; das Bundesgesetz verpflichtet letztlich die Kantone und nicht die Gemeinden zur Ausscheidung von Gewässerräumen.

Frenkendorf:

Die Gemeinde fordert eine Anpassung von § 12 a insoweit, als ausgedolte Gewässer vor wenigen Jahren in einem Baulandumlegungsverfahren ausgeschieden worden sind und dabei Uferschutz-zonen, Gewässerbaulinien etc. parzellenscharf ausgeschieden worden seien. Damit seien die gesetzlichen Vorgaben für die Ausscheidung von Gewässerraum bereits erfüllt. Zudem solle die Nutzung innerhalb der Gewässerräume klar umschrieben werden, welche Gewässer überhaupt einer Ausscheidung von Gewässerraum bedürften und für welche Gewässerabschnitte eine Interessenabwägung vorgenommen werden müsse.

Muttenz:

Die Gemeinde ortet diverse Unzulänglichkeiten im Entwurf des Gesetzestextes, befindet gewisse Begriffe als ungenügend definiert und ersucht um eine Neuformulierung mit Überprüfung der Inhalte.

Verbände

VBLG:

Der Verband bedauert, dass durch den Kantonsgerichtsentscheid bei den Gemeinden nun zusätzlich Planungsaufwand entsteht, obschon sich faktisch in den wenigsten Fällen etwas ändern dürfte. Die den Gemeinden zustehende Planungshoheit wird ebenso begrüsst wie der Umstand, dass den Gemeinden keine Frist für die Ausscheidung des Gewässerraums gesetzt wird, sondern die Gemeinden dies weitgehend autonom bestimmen können bezüglich Dringlichkeit. Es wird um eine ausführliche Wegleitung ersucht, welche sich auch mit dem Begriff der „dicht überbauten Gebiete“ gemäss eidg. Gewässerschutzverordnung auseinandersetzen soll, damit einheitliche Kriterien zur Anwendung gelangen. Der Vorlage des Regierungsrates gemäss Entwurf wird grundsätzlich zugestimmt, und der VBLG möchte in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe bei der Erarbeitung der geforderten Wegleitung einbezogen sein.

Baselbieter Bauverwalter-Konferenz:

Der vorliegende Entwurf wird als inhaltlich grundsätzlich folgerichtig aufgrund des Kantonsgerichtsentscheids bezeichnet, man möchte aber gerne eine präzisere Definition bestimmter Begriffe („Gewässerraum“, „Uferschutz-zonen“, etc.) und bringt für § 12 a Abs. 2 einen Vorschlag für eine Formulierungsanpassung vor. Der Gesetzestext sei zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten oder zu ergänzen. Einer Wegleitung für die Umsetzung der Gewässerraumausscheidung wird grosse Bedeutung beigemessen und eine Delegation in eine Arbeitsgruppe angeboten.

Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband:

Der Verband beantragt, dass Revitalisierungen auch im Siedlungsgebiet möglich sein müssten und deshalb dieses Thema im Gesetz zwingend berücksichtigt werden müsse. Es wird beantragt, den Gewässerraum in Bauzonen durch kantonale Nutzungsplanungsverfahren zu sichern, für die Fest-

legung eine Frist im Gesetz festzuschreiben und in einer Wegleitung einheitliche Kriterien für die Umsetzung vorzusehen und Definition des Begriffs „dicht bebaut“ vorzunehmen. Personelle Hilfeleistungen des Kantons an die Gemeinden seien zu offerieren.

Hauseigentümerverband Baselland:

Der Verband möchte, dass im Gesetz eine Frist zur Umsetzung der Gewässerraumausscheidung angesetzt wird, dies primär aus Planungssicherheitsgründen und um zu vermeiden, dass die grossen provisorischen Gewässerraumabstände eine haushälterische Bodennutzung verunmöglichen. Der Vorschlag, wonach gemäss neuem Absatz 5 von § 12 a RBG ausgeschiedene kommunale Gewässerräume den kantonalen Abstandsvorschriften nach § 95 Abs. 1 RBG vorgehen sollen, wird abgelehnt. Als Begründung wird dargelegt, die kantonalen Abstandbestimmungen von § 95 Abs. 1 lit d RBG würden über die bundesrechtlichen Mindestvorgaben hinausgehen, weshalb Gemeinden, welche bereits über einen rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerraum verfügen würden, besser gestellt seien, als solche, welche noch keine kommunale Regelung hätten. Dies sei eine offensichtliche Ungleichbehandlung und nicht sachgerecht.

Natur- und Landschaftsschutzkommission:

Es ist für die Kommission nicht ersichtlich, weshalb innerhalb der Bauzonen die Gewässerraumausscheidung mittels kommunalen Nutzungsplänen erfolgen soll, dies sei gegenüber der Situation ausserhalb Baugebiet eine Ungleichbehandlung die nicht begründet sei. Dadurch würde auch eine einheitliche Handschrift bei der Umsetzung fehlen. Die Kommission beantragt deshalb, dass auch innerhalb von Bauzonen der Gewässerraum durch kantonale Nutzungsplanung und nicht durch kommunale erfolgt. Die Kommission äussert den Wunsch, bei der Erarbeitung einer allfälligen kantonalen Vollzugshilfe einbezogen zu werden.

Pro Natura Baselland:

Der Verband beantragt, den Gewässerraum auch in Bauzonen über eine kantonale Nutzungsplanung zu sichern, und es wird der Antrag gestellt, sollte an der kommunalen Zuständigkeit festgehalten werden, eine kantonale Wegleitung zu erarbeiten, welche auch eine Kartierung sowie eine Definition der „dicht überbauten Gebiete“ umfasst. Zudem wird verlangt, dass auch das Thema „Revitalisierung“ im Gesetz abgehandelt wird und für die Anwendbarkeit eines Korrekturfaktors auf die seit einigen Jahren angewendete BAFU-Regelung abgestellt wird.

WWF Region Basel:

Der Verband fordert, dass der Kanton zur Entlastung der Gemeinden für die Umsetzung klare Richtlinien vorgibt und auch Fristen für die Umsetzung festlegt. Zudem soll definiert werden, was man unter „dicht bebaut“ versteht. Der Kanton soll für kantonale Gewässer innerhalb des Siedlungsgebietes den Gewässerraum ausscheiden, die Gemeinden sollten für das restliche Gewässer zuständig sein. Nach Auffassung des Verbandes soll auch das Revitalisierungspotenzial in der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Als massgebender Korrekturfaktor seien die Regelungen des BAFU anzuwenden, dies sei mangels anderweitiger Regelung die geltende Messmethode.

Planungsbüros / Übrige:

Es haben insgesamt drei Planungsbüros aktiv Ideen und Vorschläge eingebracht. Es wird etwa angeregt, dass der Kanton den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer in einer Fachkarte behördenverbindlich festlegt und basierend darauf die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich planerisch tätig werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass es den Begriff „Siedlungsgebiet“ in der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung nicht gibt und auch Bestimmungen zu kommunalen Uferschutzzonen nicht erforderlich sind. Der Umgang mit dem Hochwasserschutz im Gesetzesentwurf wird als widersprüchlich bezeichnet und ein Antrag auf Neuformulierung unterbreitet. Zudem wird ein Antrag auf Neuformulierung von § 12 a Abs. 5 ein-

gebracht, der Gewässerraum gehe auch jeder kommunalen Gewässerbaulinie vor. Zudem wird beantragt, auch stehende Gewässer in die Vorlage einzubeziehen. Es werden auch diverse Fragen aufgelistet, auf welche eine Antwort erwartet wird. Es geht etwa darum, wie das Verhältnis des Gewässerraums zu Abstandsvorschriften oder Baulinien ist und das bereits bestehende Ausscheidungen der Gemeinden in Form von Uferschutzzonen etc. bereits heute als bundesrechtskonform ausgeschiedener Gewässerraum gelten könnten. Den Gemeinden soll auch aufgezeigt werden, was die Konsequenzen sind, wenn der Gewässerraum nicht fristgerecht ausgeschieden wird. Es wird in den Raum gestellt, ob das Gewässerinventar gemäss „Geoview“ als Basis gilt. Es wird auch in de Raum gestellt, ob der Gewässerraum als zusätzliche Schutzzone explizit in § 29 RBG Aufnahme finden soll. Es wird auch darauf hingewiesen, der Kanton könne den Gewässerraum in „dicht überbauten Gebieten“ reduzieren (Verweis auf einen Fachartikel) und es wird die Frage gestellt, ob der Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch mache und wo der Handlungsspielraum der Gemeinden liege. Für den Inhalt der zu erarbeitenden Wegleitung werden diverse Schwerpunkte genannt.

Kurzzusammenfassung:

Der Regierungsrat ist erfreut über die rege und differenzierte Auseinandersetzung mit dem Entwurf der Landratsvorlage. Die zahlreichen Vorschläge gehen nicht alle in dieselbe Richtung, sondern triffen teilweise diametral auseinander. Immerhin ist die Stossrichtung der Vorlage bei den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden auf Zustimmung gestossen, und der Regierungsrat sieht keinen Grund, an der Konzeption, dass die Gemeinden innerhalb ihrer Bauzonen den Gewässerraum im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung ausscheiden sollen, abzuweichen. Deutlich geworden ist auch, dass den Gemeinden ein umfassendes Merkblatt zur Verfügung gestellt werden muss. Der Regierungsrat wird eine allfällig beschlossene Gesetzesänderung nicht in Kraft setzen, bevor er den Gemeinden eine entsprechende Arbeitshilfe zur Verfügung stellen kann. Klar ist auch geworden, dass der Gesetzesentwurf textlich nochmals kritisch hinterfragt und ggfs. angepasst werden muss.

7. Überarbeitete Gesetzesbestimmungen aufgrund der Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat aufgrund der weitgehenden Zustimmung zur Stossrichtung des Entwurfs der Landratsvorlage keinen Paradigmenwechsel vorgenommen und hält konzeptionell am Vernehmlassungsentwurf fest. Über die Absätze 2 und 5 von § 12 a RBG hinaus wurde kein zwingender Anpassungsbedarf lokalisiert, weshalb sich die redaktionellen Anpassungen auf diese beiden Absätze von § 12 a beschränken.

Absatz 2:

In der Vernehmlassung wurde etwa gefordert, dass die Gemeinden nicht zwingend verpflichtet werden sollen, den Gewässerraum mittels Schutzzone auszuscheiden. In kommunalen Nutzungsplänen ausgeschiedene Schutzzone müssen stets auch Schutzzonebestimmungen haben; diese sind bezüglich des Gewässerraums bereits durch die eidg. Gewässerschutzverordnung vorgegeben. Der Gewässerraum soll deshalb auch durch eine ganz gewöhnliche Linienziehung als Korridor ausgeschieden werden können, d.h. es muss nicht eine förmliche Schutzzone sein. Indem in Absatz 2 nunmehr die Schutzzone weggelassen werden, wird auch eine bessere Kongruenz zum Absatz 3 von § 12 a erzielt, wo sich nun nicht eine Uferschutzzone und der Gewässerraum als zusätzliche Schutzzone überlagern können. Damit wird auch die ebenfalls vertretene Forderung hinfällig, dass man die Uferschutzzone in den Schutzzonekatalog von § 29 Abs. 2 RBG aufnehmen müsste.

Im Weiteren ist der Vorbehalt zu Gunsten des Kantons aus Gründen des Hochwasserschutzes in Frage gestellt worden. Diesbezüglich wurde berechtigt Kritik geäussert. Wenn die Minimalbreite des Gewässerraums gemäss den Vorgaben der eidg. Gewässerschutzverordnung (u.a. Art. 41 a GSchV) ermittelt wird, so muss diese Breite gemäss Abs. 3 von Art. 41 a GSchV gegenüber dem

Minimum erhöht werden, soweit dies z.B. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes oder des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes erforderlich ist. Die bisher im Gesetzestext enthaltenen „Gründe des Hochwasserschutzes“ werden deshalb gestrichen. Gleichzeitig entfällt auch die Forderung, auf die Revitalisierung hinzuweisen, da diese schon im Bundesrecht verankert ist. Im Rahmen der Vorprüfung bzw. Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanungen mit Ausscheidung des Gewässerraums wird der Hochwasserschutz für die Frage der Revitalisierung vom Kanton geprüft werden müssen.

Bezüglich des Vorbehalts des Perimeters von kantonalen Nutzungsplänen ist bei praktischen Fallanalysen die Erkenntnis gewonnen worden, dass es nicht in allen Schnittstellensituationen sinnvoll ist, wenn ausschliesslich die Gemeinden innerhalb des Siedlungsgebiets (und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes) und ausschliesslich der Kanton innerhalb des Perimeters kantonomer Nutzungspläne im Siedlungsgebiet (und ausserhalb des Siedlungsgebietes) die Gewässerraumausscheidung vornehmen. Bei solchen Schnittstellensituationen muss eine einvernehmliche Absprache zwischen Kanton und betroffener Gemeinde über die Planungshoheit für die Gewässerraumausscheidung getroffen werden können. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass Absatz 2 von § 12 a um einen Satz des Inhalts ergänzt wird, wonach sich Kanton und betroffene Gemeinde bei Schnittstellensituationen einvernehmlich über die Planungshoheit verständigen können (z.B. eingedoltes Gewässer im Kantonsstrassenraum).

Absatz 5:

An der Kollisionsnorm von Absatz 5 von § 12 a wird festgehalten. Es muss nur eine kleine redaktionelle Anpassung vorgenommen werden, indem der Gewässerraum nicht nur kantonalen Gewässerbaulinien vorgeht, sofern diese innerhalb des Gewässerraums liegen, sondern auch entsprechenden kommunal festgelegten Gewässerbaulinien. Folglich heisst es jetzt neu statt „einer kantonalen“ neu „jeder“.

Generell:

Der Regierungsrat hat Verständnis für den vielseitig geäusserten Wunsch, § 12 a RBG durch eine Bestimmung zu ergänzen „auf die Gewässerraumfestlegung für eingedolte, künstlich angelegte und sehr kleine Gewässer wird unter Vorbehalt überwiegender entgegenstehender Interessen in der Regel verzichtet“. Dem Anliegen der entsprechenden Vernehmlassungsteilnehmenden wird diesbezüglich nachgelebt: Die eidg. Gewässerschutzverordnung sieht in Art. 41 a Abs. 5 explizit vor, dass, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer eingedolt oder sehr klein ist, künstlich angelegt ist oder sich im Wald oder in Gebieten befindet, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht den Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind. Es besteht somit bereits eine gesetzliche Grundlage, unter dem Vorbehalt überwiegender entgegenstehender Interessen in den geforderten Fällen auf die Gewässerraumfestlegung verzichten zu können. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Grund, dies im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung zu wiederholen; damit würde kein Mehrwert geschaffen. Die Interessenabwägung gilt es so oder so vorzunehmen.

Nicht im Gesetz spezifisch umschrieben werden muss, welches die Sanktionen sind, wenn nicht zeitnah eine Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt, ebenso wenig wie mit allfälligen Entschädigungsforderungen umzugehen ist. Bezüglich der Sanktionen ist klar, dass der provisorische Gewässerraum gilt, bis der Gewässerraum effektiv gesetzeskonform ausgeschieden ist, (oder in bestimmten Fällen ausdrücklich auf eine Ausscheidung verzichtet worden ist) und bezüglich allfälligen Entschädigungsforderungen ist es der jeweilige Träger der Planungshoheit, welcher mit allfälligen Entschädigungsforderungen konfrontiert werden kann.

Aufgrund der Auswertung der Vernehmlassungen gestaltet sich nun der Text der Absätze 2 und 5 von § 12 a wie folgt:

² Der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden. Vorbehalten bleiben die Perimeter von kantonalen Nutzungsplänen. Bei Schnittstellen können sich der Kanton und die Gemeinde einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

⁵ Wo eine Gemeinde den Gewässerraum rechtskräftig ausgeschieden hat, geht dieser der Abstandsbestimmung von § 95 Abs. 1 lit. d. dieses Gesetzes vor, ebenso jeder Gewässerbaulinie, sofern diese innerhalb des Gewässerraums liegt.

8. Regulierungsfolgeabschätzung

Das kantonsgerichtliche Urteil führt im Ergebnis dazu, dass statt einer einfachen gesetzlichen Regelung nunmehr die Gemeinden ihre Nutzungsplanung in Bezug auf die Ausscheidung des Gewässerraums spezifisch überarbeiten müssen, was direkt keinerlei KMU-Relevanz hat. Immerhin werden dadurch den für die Gemeinden tätigen Planungsbüros Aufträge beschert.

9. Finanzielle Auswirkungen

Indem mit der bisherigen Lösung u.a. auf die vorbestehenden Nutzungsplanungen für Uferschutz-zonen und Gewässerbaulinien abgestellt wurde, konnten weitergehende planerische Massnahmen zur Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet vermieden werden. Das Urteil des Kantonsgerichts vom 22. März 2017 führt dazu, dass nicht nur durch den Kanton ausserhalb des Siedlungsgebietes, sondern nunmehr auch durch die Gemeinden innerhalb ihres Siedlungsgebietes Gewässerraumausscheidungen durch Nutzungsplanungen erfolgen müssen, was bei den Gemeinden entsprechende Kosten und Aufwand für die Planungsmassnahmen verursacht und beim Kanton zusätzlichen personellen Aufwand im Zusammenhang mit der Begleitung der Planung, der Vorprüfung und der regierungsrätlichen Plangenehmigungsentscheide führen wird. Zusätzlich muss mit Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Einsprachen und Beschwerden gegen die kommunalen Nutzungsplanungen gerechnet werden, was allenfalls weiteren Zusatzaufwand auslösen wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Gewässerraum sind nicht einfach zu verstehen, und der Kanton wird nicht umhin kommen, den Gemeinden für ihre Ausscheidung des Gewässerraums eine Vollzugshilfe zur Verfügung zu stellen. Den Gemeinden dient als Basis für die vorhandenen Gewässer das Gewässerinventar des Kantons nach § 9 Wasserbaugesetz (SGS 445), an dem die Gemeinden mitgewirkt haben. Zudem wird den Gemeinden vom Kanton eine Grundlagenkarte zu den Breiten des Gewässerraums zur Verfügung gestellt werden (Basis: Datensatz Gewässerzustand des Amtes für Umweltschutz und Energie).

Die Gemeinden kommen nicht umhin, auch für kleine und eingedolte Gewässer, für die aufgrund einer Interessenabwägung eine Gewässerraumausschliessung nicht erfolgt, dies in einem Planungsbeschluss festzuhalten, weil sonst auch für diese Gewässer der pönalisierende Gewässerraum gemäss eidg. GschV gilt! Dies dürfte in einigen Fällen nur Aufwand generieren.

10. Parlamentarischer Vorstoss

Am 6. April 2017 reichte Diego Stoll die Motion [2017/141](#) „Anpassung kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)“ ein, welche vom Landrat am 15. Juni 2017 mit nachfolgendem Wortlaut überwiesen wurde:

„Neubau läuft an Gesetzgebung auf“, titelte die Basellandschaftliche Zeitung am 23. März 2017. Gemäss der BaZ haftet der ganzen Situation „fast schon etwas Kafkaeskes“ an. Was ist passiert, worum geht es?

Die Psychiatrie Baselland wollte an der Goldbrunnenstrasse in Liestal einen Neubau für die Kinder- und Jugendpsychiatrie errichten. Gegen das Baugesuch wurde Einsprache erhoben, wobei u.a. der nicht gesetzeskonforme Abstand zum angrenzenden Röserebach gerügt wurde. Nachdem das Bauinspektorat und die Baurekurskommission die Einsprache bzw. die Beschwerde abgewiesen hatten, befasste sich am 22. März 2017 das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (VV), mit dem Fall.

Das Verdikt des Kantonsgerichts fiel dabei eindeutig aus: Nach kantonalem Recht ist der von der Psychiatrie eingehaltene Abstand von sechs Metern zum Bach im Normalfall, d.h. wenn kein besonderer Uferschutz notwendig ist, wohl genügend. Das kantonale RBG ist in diesem Punkt aber klar bundesrechtswidrig. Das Gewässerschutzrecht des Bundes verlangt nämlich eine von Bachabschnitt zu Bachabschnitt angepasste Lösung, in die immer auch die Anrainer einbezogen werden müssen. Unterlässt der Kanton dies, kommt die Übergangsregelung des Bundes zur Anwendung. Und die verlangt einen Abstand von mindestens acht Metern. Im Ergebnis wurde die Beschwerde vom Kantonsgericht darum einstimmig gutgeheissen.

Die Konsequenzen aus dem diesbezüglich mangelhaften RBG hat nunmehr die Psychiatrie zu tragen: Der Neubau für die Kinder- und Jugendpsychiatrie dürfte eine Verzögerung von etwa zwei Jahren erfahren, was die Präsidentin der Abteilung VV wie folgt kommentierte: „Es ist bedauerlich, dass ein so wichtiges Projekt eine Zwangspause einlegen muss.“ (vgl. zum Ganzen die Berichterstattung in der BZ und BaZ vom 23. März 2017). Fazit: An gesetzgeberischer Front besteht offensichtlich Handlungsbedarf, und zwar möglichst rasch.

Mit Blick auf das Gesagte sind die gesetzlichen Grundlagen im RBG umgehend dahingehend zu ändern, dass sie bundesrechtskonform (namentlich kompatibel mit dem Gewässerschutzrecht des Bundes) sind.“

Mit dem Beschluss der Gesetzesänderung zum Gewässerraum im Siedlungsgebiet kann die Motion abgeschrieben werden.

11. Antrag

11.1. Beschluss

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die vorgeschlagene Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes zu beschliessen.

Liestal, 22. Mai 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann

12. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Synopse
- Entwurf Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

Landratsbeschluss

über die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes wird gemäss beiliegendem Entwurf erlassen.
2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b. und § 31 Abs. 1 Bst. c. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
3. Die Motion [2017/141](#) «Anpassung kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber:

¹ GS 33.289, SGS 400

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (GS 33.289, SGS 400)

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998² wird wie folgt geändert:

§ 12 a

² Der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden. Vorbehalten bleiben die Perimeter von kantonalen Nutzungsplänen. Bei Schnittstellen können sich der Kanton und die Gemeinde einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

⁵ Wo eine Gemeinde den Gewässerraum rechtskräftig ausgeschieden hat, geht dieser der Abstandsbestimmung von § 95 Abs. 1 lit. d. dieses Gesetzes vor, ebenso jeder Gewässerbaulinie, sofern diese innerhalb des Gewässerraums liegt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

² GS 33.289, SGS 400

Synopse

RBG Gewässerraum Revision

Geltendes Recht	Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes	Notizen
	Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)	
	<p><i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i></p> <p>gestützt auf § 63 Absatz 1, § 116 und § 119 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. September 2015) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 12a Gewässerraum</p> <p>¹ Dem Kanton obliegt es, den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in der Form kantonaler Nutzungspläne auszuscheiden.</p> <p>² Die in Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzzonen, Gewässerbauulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern gelten grundsätzlich als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum. Seine Erweiterung durch kantonale Nutzungspläne aus Gründen des Hochwasserschutzes bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Die kommunalen Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum, wie er in der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt wird, überlagert.</p> <p>⁴ Die kommunalen Uferschutzvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen.</p>	<p>² Der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden. Vorbehalten bleiben die Perimeter von kantonalen Nutzungsplänen. Bei Schnittstellen können sich der Kanton und die Gemeinde einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.</p>	

3) GS 29.276, SGS [100](#)

Geltendes Recht	Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes	Notizen
	<p>⁵ Wo eine Gemeinde den Gewässer- raum rechtskräftig ausgeschieden hat, geht dieser der Abstandsbestimmung von § 95 Abs. 1 lit. d. dieses Gesetzes vor, ebenso jeder Gewässerbaulinie, sofern diese innerhalb des Gewässer- raums liegt.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.</p>	

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1, § 116 und § 119 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,
beschliesst:²⁾

I.

Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 12a Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)

² Der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden. Vorbehalten bleiben die Perimeter von kantonalen Nutzungsplänen. Bei Schnittstellen können sich der Kanton und die Gemeinden einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

⁵ Wo eine Gemeinde den Gewässerraum rechtskräftig ausgeschieden hat, geht dieser der Abstandsbestimmung von § 95 Abs. 1 lit. d. dieses Gesetzes vor, ebenso jeder Gewässerbaulinie, sofern diese innerhalb des Gewässerraums liegt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

1) GS 29.276, SGS 100

2) In der Volksabstimmung vom 15. März 1998 angenommen.